



# Tennis-Club Sonderbuch e.V.

## Satzung

### Name, Zweck und Sitz des Vereins

#### § 1 Name

Der Tennis-Club Sonderbuch e.V. mit Sitz in 89143 Blaubeuren-Sonderbuch, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### § 2 Zweck

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

#### § 4

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

#### § 5

Der Verein besteht aus:

- a) Mitglieder ab 18 Jahre
- b) Mitglieder Jugendliche 15-17 Jahre
- c) Mitglieder Kinder 7 -14 Jahre
- d) Mitglieder Kleinkinder 0 - 6 Jahre
- e) nicht ausübende Mitglieder (Passive)

## § 6

- a) Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden
- b) Jugendliche zwischen 16 - 17 Jahren können eigenverantwortlich in den Verein eintreten, ohne dass ein Elternteil/Erziehungsberechtigter Mitglied werden muss. Die Jugendlichen müssen noch keine Arbeitsstunden leisten.
- c) Kleinkinder und Kinder können Mitglieder in Verbindung mit einem erwachsenen Elternteil/Erziehungsberechtigten werden, der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss. Dies gilt, bis das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Passiv sind solche Mitglieder, die dem Club angehören, aber den Tennissport nicht ausüben.

## § 7

Jugendliche Mitglieder (15 - 17 Jahre) müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vor der Aufnahme beibringen.

## § 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen. Ehepartner und Kinder von aktiven Mitgliedern werden auf Antrag automatisch und ohne Abstimmung in den Club aufgenommen.

## § 9

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben Stimmrecht. Mitglieder des Tennisclubs können mehreren Sportvereinen als Mitglieder angehören.

## § 10

Der Verein, seine Mitglieder und Funktionäre sind über die Versicherung des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) versichert.

## § 11

Nichtmitglieder können in Ausnahmefällen und nur vorübergehend als Gäste nach vorangegangener Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied eingeführt werden, sofern Wünsche von aktiven Mitgliedern nicht entgegenstehen. Für die Einhaltung der bestehenden Ordnungsvorschriften durch die Gäste und für die Bezahlung der hierfür festgesetzten Gebühr ist das einführende Mitglied verantwortlich.

## Aufnahme und Beiträge

### § 12

Die Gebührenordnung und alle Beiträge für neu eintretende Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie die Jahresbeiträge aller Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sämtliche Beiträge werden am 1.1. des Vereinsjahres, bei Neueingetretenen nach erfolgter Aufnahme fällig.

Etwa notwendige Sonderbeiträge werden gleichfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 13

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt muss spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme des Protokolls der Hauptversammlung erklärt werden; später abgegebene Austrittserklärungen verpflichten zur Zahlung des Jahresbeitrages.

c) durch Ausschluss, über welchen die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu bestimmen hat.

Ausschlussgründe sind:

a) Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge laut Gebührenordnung einschliesslich der unter § 12 beschlossenen Sonderbeiträge wie Bausteine, Umlagen und ähnliches trotz wiederholter Mahnung.

b) schwerer Verstoß gegen die Satzung, die Spiel-, Heim- und Platzordnung.

c) Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Clubs.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht beim Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses wegen Nichtzahlung von Beiträgen kann der Vorstand, falls das ausgeschlossene Mitglied seine Schuld innerhalb vier Woche begleicht, den Ausschluss rückgängig machen.

## Vorstand

### § 14

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Sportwart
6. dem Heimwart

7. dem Platzwart
8. dem Jugendwart
9. dem Pressewart

Es können bis zu zwei Ämter in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit oder ohne spezieller Funktion berufen.

## § 15

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorläufig zu besetzen. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden, ob dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Entlastung zu erteilen ist.

## § 16

(1) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Den Organträgern steht maximal der Kostenersatz zuzüglich der jährlichen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu. Die Einzelheiten werden durch einfache Mehrheit der Vorstandsriege nach § 14 dieser Satzung geregelt.

## § 17

Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- a) der Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach außen die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Weiterhin hat er die Aufgabe, über das Vereinsvermögen zu wachen.
- b) Der zweite Vorsitzende übernimmt in Verhinderung des ersten Vorsitzenden dessen Vertretung.
- c) Dem Sportwart obliegt die Leitung des Spielbetriebs und die Platzaufsicht. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und die der

Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten im Auftrag des Vorstandes. Der gesamte, von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm geordnet aufzubewahren.

e) Der Kassierer führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen hat und dem Vorstand jederzeit auf Verlangen.

f) Dem Heimwart obliegt die Aufsicht und die Betreuung des Clubheimes und die Organisation der Bewirtschaftung.

g) Dem Platzwart obliegt die Aufsicht und die Betreuung der Plätze. Er beruft nötige Arbeitseinsätze und Instandhaltungsmaßnahmen der Anlage ein.

h) Der Jugendwart kümmert sich um die Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er organisiert Trainingseinheiten und kümmert sich um teamfördernde Maßnahmen.

i) Der Pressewart ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, Werbung usw. zuständig und gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers.

#### Ausschüsse

##### § 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Kassenprüfungsausschuss, dem die Buch- und Kassenprüfung des folgenden Vereinsjahres obliegt und der die Entlastung des Kassierers vorschlägt. Aus Anlass gesellschaftlicher oder anderer Veranstaltungen usw. können die ordentlichen Mitgliederversammlungen Ausschüsse berufen.

#### Vereinsordnungen

##### § 19

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Platzanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spielbetriebes wird vom Vorstand eine Heim- und Platzordnung erlassen. Weiter, vom Vorstand oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erlassene Regelungen zur Pflege und Instandhaltung der Gesamtanlage oder Teilen davon, gelten jeweils für den vorgesehenen Zeitraum.

Der Vorstand hat das Recht, wegen Zuwiderhandlungen gegen alle diese Regelungen Geldstrafen bis zur Höhe von 500 Euro je nach Einzelfall zu verhängen.

#### Mitgliederversammlung

##### § 20

Der Vorstand beruft alljährlich zu Beginn oder Ende des Vereinsjahres die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ein (Hauptversammlung). Zu dieser Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch entsprechende Veröffentlichung in der lokalen Presse und per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Berichte der Vorstandsmitglieder mit Funktionsbereichen

- b) Genehmigung des Haushaltvoranschlages und der Festsetzung der Beiträge für das folgende Jahr.
- c) Satzungsänderungen
- d) Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder mit Funktionsbereichen
- e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) Wahl der Kassenprüfer,  
Wahl eventueller Ausschüsse
- f) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren

#### § 21

Der Vorstand ist befugt, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

#### § 22

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder erscheinen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

#### § 23

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

#### § 24

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch die Abgabe von Stimmzetteln.

### Satzungsänderungen

#### § 25

Zum Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## Vereinsauflösung

### § 26

Die Auflösung des Vereines kann durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Sind nicht zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung statt. Diese kann dann auf jeden Fall mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Versammlung die Bestellung zweier Liquidatoren, welche die Geschäfte abwickeln.

Das nach Bezahlen eventuell vorhandener Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung, ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## Datenschutzverordnung

### § 27

Der Datenschutz wird in der separaten erstellten Datenschutzverordnung nach Artikel 13 und 14 DSGVO geregelt.

## Schiedsgericht

### § 28

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, werden endgültig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom ersten Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

3. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung Anwendung.

Beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

überarbeitet am 22.02.2022